

## Positionspapier zur Belastung durch mündliche Prüfungen nach der ÄAppO vom 27.06.2002

gemeinsame Stellungnahme der AWMF, AG, DPG, GBM, MFT und des VBiO

Stand 21.04.2010

Zum 27.06.2002 ist eine reformierte Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in Kraft getreten. Diese hat die Ausbildung zum Arzt deutlich verändert. Verbesserungen wurden durch die Forderung nach einem stärkeren Praxisbezug und die Förderung von fächerübergreifendem Denken erreicht. Auch die praktisch-mündlichen Prüfungen des Staatsexamens (M1 und M2) verlangen von den Prüflingen nun fächerübergreifende Kenntnisse, deren Abprüfung durch eine Gemeinschaftsprüfung durch 3-4 Fachprüfer

sicher gestellt werden soll. Die Änderungen der Prüfungsmodalitäten erhöhen inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand für derartige Prüfungen enorm. Prüfungen nehmen mittlerweile einen nicht mehr vernachlässigbaren Teil des Medizinstudiums ein. Wir fordern daher eine generelle, auch kapazitätsrechtliche Anerkennung von Prüfungen als Teil der Lehre.

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 enthält neben dem kaum veränderten schriftlichen Teil einen neu strukturierten mündlich-praktischen Teil. Seit Herbst 2005 werden nun die drei großen vorklinischen Fächer Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie und Physiologie gemeinsam geprüft. Dabei sollen auch die praktischen Fähigkeiten des Prüflings getestet und benotet werden. Die Note dieser mündlich-praktischen Prüfung geht mit 1/6 in die Gesamtnote des Staatsexamens ein.

Diese integrierte und für alle Prüflinge formal gleiche Prüfung wird von Prüflingen wie Prüfern durchaus als positive Änderung aufgenommen. §15, §22 und §24 der ÄAppO regeln dabei sehr detailliert die Zusammensetzung der Prüfungskommission und Ablauf und Inhalt der Prüfung. Danach müssen einer Prüfungskommission mindestens drei Prüfer angehören, die verpflichtet sind, die gesamte Prüfungszeit anwesend zu sein. Die festgeschriebenen Prüfungszeiten von mindestens 45 min bis maximal 60 min je Prüfling ergeben eine reine Prüfungszeit bei vier Prüflingen von 3-4 h. Da vor der Prüfung zusätzlich noch eine praktische Aufgabe gestellt werden soll und sich an die Prüfung ein nicht immer einfaches Notenfindungsprozedere, die Verkündung der Noten und das Verfassen der Niederschrift über den Ablauf der Prüfung anschließen, liegt der Zeitaufwand für Prüflinge und Prüfer weit höher. Jeder Prüfling wird dabei mindestens 45 min, meist jedoch länger geprüft. Ein Leistungsabfall der Prüflinge zum Ende der Prüfung hin ist zu beobachten. Gleichzeitig sind die Prüfer gezwungen, stundenlang einen doppelten Beisitz zu leisten und somit ineffizient Zeit als stumme Beisitzer abzusetzen.

Dieser Trend zu einem immer höheren inhaltlichen, zeitlichen und organisatorischen Aufwand für Prüfungen betrifft nicht nur die Ausbildung der Ärzte und ist mit Einführung der neuen Approbationsordnung für Ärzte im Jahr 2002 auch für diese nicht abgeschlossen, wie die letzte Änderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) verdeutlicht.

***Wir fordern daher eine kapazitätsrechtliche Berücksichtigung der Prüfungstätigkeit.***

Prüfungstätigkeit ist grundsätzlich den Lehraufgaben zuzurechnen und von Lehraufgaben nicht zu trennen. Damit müssen Prüfungszeiten grundsätzlich auf die Lehrleistung angerechnet und damit auch kapazitätsrechtlich berücksichtigt werden.

Diese Forderung wäre auf Ebene der Landeshochschulgesetze erfüllbar, die ohnehin in mehreren Bundesländern zur Änderung anstehen.

Gleichzeitig schließen sich die genannten Fachgesellschaften der in der Pressemitteilung des Medizinischen Fakultätentages (MFT) vom 08.06.2009 geäußerten Forderungen an:

***Prüfungszeiten dürfen nicht weiter auf Kosten einer nachhaltigen Lehre erhöht werden.***